



HESSISCHER LANDTAG

16. 04. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Daniela Sommer (SPD) vom 16.02.2021

Impfreserven aus Priorisierungsgruppen

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Um vorbereitete Impfdosen nicht wegschmeißen zu müssen, wenn Termine der Impfungen beispielsweise nicht eingehalten werden können, haben einige Impfzentren „Impfreserven“ aus Impfungen nächster Priorisierungsgruppen zusammengestellt.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Hessen richtet sich nach der jeweils gültigen Corona-Impfverordnung des Bundes, die die Impfreihenfolge regelt. Grundsätzlich sollten überzählige Dosen an Menschen aus den priorisierten Gruppen verimpft werden. Den Gebietskörperschaften ist von Seiten des Landes empfohlen worden, vorsorglich priorisiert zu impfende Personen, die schnell verfügbar sind, auf einer entsprechenden Liste vorzuhalten, damit ggf. überschüssigen Dosen an diese schnell, effizient und verordnungsgerecht verimpft werden können.

Dabei kann von der Reihenfolge nach § 1 Abs. 2 S. 1 Corona-ImpfV abgewichen werden, wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfung oder eine zeitnahe Verwendung vorhandener Impfstoffe notwendig ist.

Die in der nachfolgenden Beantwortung genannten Daten und Fakten entsprechen dem Stand vom 15. März 2021.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Impfzentren haben „Impfreserven“ in Form von Personen gebildet, damit Impfdosen nicht verworfen werden müssen?

Frage 2. Welche Personengruppen aus welchen Priorisierungsgruppen sind in solchen „Impfreserven“ als „spontaner, einspringender Impfling“ gelistet?

Die Fragen 1, 2, 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Alle Gebietskörperschaften haben sicherzustellen, dass kein Impfstoff wegen Überlagerung verfällt. Bei drohendem Impfstoffverfall können die Impfzentren in eigener Zuständigkeit andere Impfberechtigte aus der Gruppe der priorisiert zu Impfinden kurzfristig zur Impfung bitten. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Inwiefern werden Personengruppen, die Kontakt zu anderen Menschen haben, besonders berücksichtigt (Hausärzte, Pflegepersonal, Rettungskräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer etc.)?

Als prioritär zu impfende Personengruppe haben insbesondere diejenigen Personen einen Anspruch auf eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, die beruflich einem sehr hohen Expositionsrisiko ausgesetzt sind und jene, die in zentralen Bereichen der Daseinsvorsorge und für die Aufrechterhaltung zentraler staatlicher Funktionen eine Schlüsselstellung einnehmen.

Berufsbedingt Anspruchsberechtigten - insbesondere Hausärztinnen und Hausärzten sowie Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie deren Personal - wurde nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 der CoronaImpfV mit den sogenannten „Praxistagen“ (27. und 28. Februar 2021 sowie 6. und 7. März 2021) ein zusätzliches Impfangebot unterbreitet.

Lehrerinnen und Lehrer in Grund- und Förderschulen, Erzieherinnen und alle anderen, die in der Kindertagesbetreuung und in der Kindertagespflege tätig sind, gehören zur zweiten Priorisierungsgruppe und können somit ihre Corona-Schutzimpfung erhalten. Die entsprechende Änderung der bundesweit geltenden Corona-Impfverordnung ist am 24. Februar 2021 in Kraft getreten.

Frage 4. Wer koordiniert die Impfungen mit diesen so verstandenen „Impfreserven“?

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

Frage 5. Wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass alle Impfzentren „Impfreserven“ in Form von „spontan, einspringenden Impfungen“ einrichten, so dass keine Dosis verloren geht?

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

Frage 6. Wie will die Landesregierung dafür Sorge tragen, dass sich generell und auch in diesem Zuge keine „Impfdrängler“ eine vorgezogene Impfung erschleichen, sondern Personengruppen der nächsten Priorisierungsgruppe davon profitieren?

Mit Einsatzbefehl vom 23. November 2020 wurde den zuständigen Gesundheitsämtern seitens des Landes die Leitung der hessischen Impfzentren übertragen. Diese sind für die Durchführung der Impfungen und die Belieferung der Krankenhäuser mit Impfstoff verantwortlich sind. Durch die Impfzentren ist die Überprüfung der Anspruchsberechtigung sowie die Einhaltung der Priorisierung sicherzustellen, der Grund der Priorisierung ist nach Maßgabe der CoronaImpfV für jede verabreichte Impfung entsprechend zu dokumentieren. Die Prüfung der Priorisierung erfolgt insbesondere durch die Vorlage von Ausweisdokumenten oder elektronischer Gesundheitskarten, die Vorlage von Dienstaussweisen, Arbeitgeberbescheinigungen oder sonstigen vergleichbaren Nachweisen.

Wiesbaden, 6. April 2021

Peter Beuth